



Vereinbarung-Nutzungsvertrag

Zwischen

PEKiP® e.V., Verein für Gruppenarbeit mit Eltern und ihren Kindern im ersten Lebensjahr, vertreten durch seinen Vorstand, dieser vertreten durch seine 1. Vorsitzende, Brunhildenstr. 42, 42287 Wuppertal-im Nachhinein „Lizenzgeber“ genannt- und

PEKiP GruppenleiterIn in Zertifikatsfortbildung

Name:

Geb. Datum:

-im Nachhinein „LizenznehmerIn“ genannt-

Präambel

Der Lizenzgeber ist ein gemeinnütziger Verein. Tätigkeitsschwerpunkt des Vereines ist dabei die Vermittlung der von Prof. Dr. Christa Ruppelt und Prof. Dr. Hans Ruppelt entwickelten speziellen Gruppenarbeit des Prager-Eltern-Kind-Programms (PEKiP®) für das erste Lebensjahr des Kindes auf der Grundlage der Spiel-, Bewegungs- und Sinnesanregungen von Dr. J. Koch (Prag). Der Verein wirbt dabei in der Öffentlichkeit für die Anwendung dieser Erkenntnisse und vermittelt Möglichkeiten, sie in der Praxis umzusetzen, er wendet sich hierbei vorzugsweise an Personen im Bereich der Sozialarbeit und Sozialpädagogik, der Familienbildung und Gesundheitsvorsorge.

Zur Umsetzung des Prager-Eltern-Kind-Programmes in der Praxis bildet der Lizenzgeber PEKiP®-GruppenleiterInnen im Rahmen berufsbegleitender Fortbildungslehrgänge aus. Der erfolgreiche Abschluss des Fortbildungslehrganges befähigt die PEKiP®-GruppenleiterIn, eine oder mehrere Gruppen zu eröffnen und zu leiten, die die Pädagogik des Prager Eltern-Kind-Programms umsetzt. Bestandteil dieser Vereinbarung (Nutzungsvertrag) und Gegenstand der nachfolgenden Nutzungslizenz sind die vom Lizenzgeber erarbeiteten Standards für die PEKiP®-Gruppenarbeit. Diese sind dieser Vereinbarung (Nutzungsvertrag) in der Anlage A beigefügt und werden fester Vertragsbestandteil.

Der Lizenzgeber ist Inhaber folgender nationaler und internationaler Markenrechte (einzusehen beim Deutschen Patent- und Markenamt (<https://register.dpma.de>):

1. Deutsche Wort-/Bildmarke Nr. 2011611

Die Marke ist eingetragen für folgende Waren- und Dienstleistungen "Fortbildung, Erziehung, Unterricht und Weiterbildung".

2. Deutsche Wortmarke Nr. 305244205

Für die Waren und Dienstleistungen der der Klassen 15,16,20 und 28

3. Europäische Wort-/Bildmarke Nr. 007316706

Die Marke ist für die gesamte europäische Union und zwar für folgende Waren- und Dienstleistungen geschützt worden: "Papier, Pappe: (Druckereierzeugnisse, Buchbinderartikel, Fotografien, Schreibwaren); Lehr- und Unterrichtsmittel (ausgenommen Apparate); Bekleidungsstücke, Schuhwaren, Kopfbedeckungen; Spiele, Spielzeug; Turn- und Sportartikel, soweit in Klasse 28 enthalten; Erziehung; Ausbildung; Unterhaltung".

4. Europäische Wortmarke PEKiP® Nr. 12328589

Diese Marke gilt ebenfalls für das gesamte Gebiet der europäischen Union und ist für folgende Waren- und Dienstleistungen geschützt worden: "Papier, Pappe: (Druckereierzeugnisse, Buchbinderartikel, Fotografien, Schreibwaren); Lehr- und Unterrichtsmittel (ausgenommen Apparate); Bekleidungsstücke, Schuhwaren, Kopfbedeckungen; Spiele, Spielzeug; Turn- und Sportartikel, soweit in Klasse 28 enthalten; Erziehung; Ausbildung; Unterhaltung"

Die in der Anlage B dieser Vereinbarung (Nutzungsvertrag) genannten Marken werden Bestandteil dieses Vertrages.

Der Lizenzgeber möchte der LizenznehmerIn nach dem erfolgreichen Abschluss des Fortbildungslehrgangs zur PEKiP®-GruppenleiterIn eine einfache Nutzungslizenz an den vorstehend wiedergegebenen Marken erteilen. Die vorbezeichnete einfache Nutzungslizenz gilt für alle Länder, in denen Markenschutz besteht. Vor diesem Hintergrund schließen die Parteien folgende Vereinbarung:

§ 1

Der Lizenzgeber räumt der LizenznehmerIn mit Wirkung zum 01.XX.20XX das nicht ausschließliche Lizenzrecht ein,

die deutsche Marke Nr. 2011611 Wort-/Bildmarke "PEKiP®",
die deutsche Marke Nr. 305244205 Wortmarke „PEKiP®“,
die europäische Gemeinschaftsmarke Nr. 7316706 Wort-/Bildmarke sowie



die europäische Gemeinschaftsmarke Nr. 12328589 Wortmarke "PEKiP®"
(nachfolgend „Marken“ genannt)

für die Waren und Dienstleistungen Ausbildung, Erziehung, Unterricht und Weiterbildung zu nutzen. Für alle darüber hinaus gehenden geschützten Waren und Dienstleistungen wird keine Nutzungslizenz erteilt. Das nicht ausschließliche Lizenzrecht für die lizenzierten Waren- und Dienstleistungen, wird für die Hoheitsgebiete der Bundesrepublik Deutschland, Österreich, die Benelux-Länder, die Schweiz, Tschechien und Italien und das gesamte Gebiet der europäischen Union, soweit diese der Gemeinschaftsmarkenverordnung angeschlossen sind, gewährt.

Die LizenznehmerIn ist berechtigt,

- a) die Marken im Rahmen des Angebotes ihrer PEKiP®-Eltern-Kind-Gruppe zur Umsetzung des Prager-Eltern-Kind-Programms zu nutzen und zur Bewerbung ihrer Eltern-Kind-Gruppe Werbematerialien, nämlich Prospekte, Broschüren, Flyer u. ä. unter Nutzung der Marken herzustellen, zu verteilen und anzubieten. Die LizenznehmerIn darf die Marken auch markenmäßig und werbemäßig für einen Internetauftritt (Homepage, Website) zur Bewerbung ihrer PEKiP®-Eltern-Kind-Gruppe verwenden. Die Registrierung einer Internet-Domain jedweder Art, sei es für die Top-Level-Domains der 28 Länder der europäischen Gemeinschaft (Belgien, Bulgarien; Dänemark; Deutschland; Estland; Finnland; Frankreich; Griechenland; Irland; Italien; Kroatien; Lettland; Litauen; Luxemburg; Malta; Niederlande; Österreich; Polen; Portugal; Rumänien; Schweden; Slowakei; Slowenien; Spanien; Tschechien; Ungarn; Vereinigtes Königreich; Zypern) sowie der Schweiz Top-Level-Domains ist nicht von der in dieser Vereinbarung eingeräumten einfachen Nutzungslizenz umfasst und wird nicht genehmigt. Der Lizenzgeber erteilt seine Zustimmung auch nicht dazu, dass die LizenznehmerIn die Marken PEKiP® als Teil einer der vorbezeichneten Internetdomains unter Hinzufügung ihres eigenen oder anderer Namen registrieren lässt. Die Registrierung einer solchen Internet-Domain unter Nutzung der Bezeichnung „PEKiP®“ ist der LizenznehmerIn folglich nicht gestattet und stellt eine Markenverletzung dar.

- b) Werbematerialien im vorbezeichneten Sinne und/oder eine Ausgestaltung einer Website oder Homepage, die nicht vom Lizenzgeber stammt, müssen von der LizenznehmerIn, soweit sie die Marken „PEKiP®“ als Wort- oder als Wort-/Bildmarken verwenden, mit einem kennzeichnenden Zusatz versehen werden, der klarstellt, dass diese Materialien nicht vom Lizenzgeber stammen. Folgender Zusatz ist auf den Werbematerialien bzw. auf der Homepage/Website an gut sichtbarer Stelle anzubringen:

„Inhalt + Ausgestaltung dieses Flyers sind von «vorname» «nachname» entwickelt und realisiert worden. Es handelt sich nicht um Werbematerialien des PEKiP® e.V. Wuppertal.“

- c) Die LizenznehmerIn darf die Marken auch auf Geschäftspapieren und zur Ausstattung ihrer Veranstaltungsräume verwenden. Sie hat kein Recht, die Marken „PEKiP®“ als Wort und/oder als Bildmarken dazu zu verwenden, eine Alleinstellungswerbung und/oder Alleinstellungsbehauptung auszubringen. Dies bedeutet, dass sie insbesondere nicht mit folgenden Begriffen werben darf: „PEKiP-Zentrum, PEKiP-Verein Deutschland, PEKiP-Verein, PEKiP-Oase, PEKiP-Bildungshaus, Beratungsstelle PEKiP, PEKiP-Nest. ... usw.“

- d) Die LizenznehmerIn ist nicht dazu berechtigt, eigene Fortbildungsveranstaltungen zur Ausbildung von PEKiP®-GruppenleiterInnen u. ä. unter Nutzung der Marken „PEKiP®“ als Wort und/oder als Wort-/ Bildmarken mit oder ohne Logo anzubieten oder zu veranstalten.

§ 2

Die LizenznehmerIn ist nicht berechtigt, Unterlizenzen an Dritte zu erteilen.

§ 3

Die LizenznehmerIn verpflichtet sich, die Marken nur in der eingetragenen Form, so wie in der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung beigelegt, zu benutzen. Sie verpflichtet sich ferner, neben den Marken den Eintragungsvermerk ® anzubringen. Die LizenznehmerIn verpflichtet sich zudem die Marken ausschließlich für PEKiP®-Gruppen bzw. PEKiP®-Gruppenarbeit zu nutzen und zu verwenden, die die in der Anlage A zu dieser Vereinbarung beigelegten Standards einhalten.

Der Lizenzgeber (PEKiP® e.V.) verpflichtet sich dazu, die vertragsgegenständlichen Marken aufrechtzuerhalten, insbesondere regelmäßig die Gebühren zur Verlängerung der Schutzdauer zu entrichten.

§ 4

Die LizenznehmerIn wird den Lizenzgeber unverzüglich von jeder ihr bekannt werdenden bereits erfolgten und/oder drohenden Verletzung oder Beeinträchtigung der Marken des Lizenzgebers im Vertragsgebiet unterrichten. Sollte sich der Lizenzgeber zur Durchführung rechtlicher Schritte entschließen, um Verletzungen oder Beeinträchtigungen der Marken abzuwehren, wird die LizenznehmerIn den Lizenzgeber dabei unterstützen.



Die rechtlich gebotene Verteidigung der Marken wird ausschließlich durch den Lizenzgeber erfolgen, der LizenznehmerIn wird kein eigenes Recht zur Verteidigung der Marken eingeräumt.

§ 5

Die LizenznehmerIn erkennt die Rechte des Lizenzgebers an den Marken an und verpflichtet sich, die Markenrechte des Lizenzgebers in keiner Weise zu beeinträchtigen. Jede Benutzung der Marken oder Aufmachung durch die LizenznehmerIn gilt als Benutzung durch den Lizenzgeber. Die LizenznehmerIn ist nicht berechtigt, sich das Logo und/oder den Schriftzug der Marken des Lizenzgebers in Alleinstellung oder zusammen mit anderen Bestandteilen markenrechtlich schützen zu lassen.

§ 6

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung beider Parteien in Kraft. Die Parteien sind sich einig, dass die in diesem Nutzungsvertrag erhaltenen und geregelten Lizenzrechte an den in der Präambel unter 1-4 aufgezählten Vertragsmarken, so wie diese in § 1 geregelt sind, erst zum 28.02.2017 erteilt werden.

Die mit diesem Vertrag erteilte **Einfache Nutzungslizenz** verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht von einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor Ablauf der jeweiligen Vertragsperiode schriftlich per Einschreiben/Rückschein durch eine der Parteien oder beide Parteien gekündigt wird. Es gilt der Tag des nachgewiesenen Zugangs der Kündigung.

Das Recht der Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ist insbesondere ein nachgewiesener Verstoß gegen bzw. die nachgewiesene Nichteinhaltung der in der Anlage A dieses Vertrages gewordenen Standards für PEKiP®-Gruppenarbeit

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 7

Mit Beginn der PEKiP®-Supervision gestattet der Lizenzgeber der LizenznehmerIn, sich PEKiP®-GruppenleiterIn zu nennen. Er gestattet der LizenznehmerIn ferner die Vertragsmarken, so wie sie in der Anlage B aufgeführt sind (deutsch Nr. 2011611; international Nr. 699137; europäisch Nr. 007316706 und 012328589) unter den gleichen Bedingungen und Maßgaben, wie sie in dem Nutzungsvertrag festgelegt worden sind, vorläufig zu nutzen. Der Lizenzgeber verpflichtet sich bis zur Erteilung der in diesem Vertrag festgelegten endgültigen Nutzungslizenz an den Marken, die Nutzung der nationalen und internationalen Marken sowie die Verwendung der Bezeichnung PEKiP®-GruppenleiterIn durch die spätere LizenznehmerIn zu dulden. Bis zur Erteilung der endgültigen Nutzungslizenz am 01.03.2020 kann der Lizenzgeber die Erlaubnis zur Nutzung der Marken so wie in dieser Vereinbarung (Nutzungsvertrag) geregelt innerhalb einer Frist von zwei Wochen mittels schriftlicher Mitteilung widerrufen.

Widerrufsgründe sind insbesondere:

- Missachtung der in der Anlage A beigefügten PEKiP®-Standards (PEKiP®-Gruppen bzw. PEKiP® Gruppenarbeit wird durchgeführt, ohne dass die Standards eingehalten werden)
- Vermischung mit anderen Konzepten, insbesondere anderen pädagogischen Konzepten für Kinder in den ersten Lebensjahren
- Ablehnung eines kundenorientierten Beschwerdemanagements
- Missachtung der Qualitätsstandards der Erwachsenenbildung (insbesondere administrative und hygienische Rahmenbedingungen)

Ein Widerrufsgrund besteht auch darin, dass die LizenznehmerIn die PEKiP®-Gruppe bzw. die PEKiP®-Gruppenarbeit ohne Einhaltung der in der Anlage A zu diesem Vertrag beigefügten Standards durchführt bzw. angeboten hat.

§ 8

Die LizenznehmerIn ist sich darüber bewusst und während der Fortbildung zur PEKiP®-GruppenleiterIn auch darauf hingewiesen worden, dass die hohe Qualität des pädagogischen Konzepts des Prager-Eltern-Kind-Programms nur gewährleistet werden kann, wenn regelmäßig einschlägige Fortbildungsveranstaltungen besucht werden.

§ 9

Mit der Beendigung bzw. Kündigung der eingeräumten Lizenzrechte, so wie sie in diesem Nutzungsvertrag festgelegt worden sind, endet das Recht der LizenznehmerIn, die Marken zu benutzen. Sie darf insbesondere keine Eltern-Kind-Gruppe unter der Nutzung der Bezeichnung „PEKiP®“ anbieten und/oder für diese Werbung in digitalen- und/oder Printmedien ausbringen.

§ 10

Diese Vereinbarung enthält alle zwischen den Vertragspartnern bestehenden Abreden. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel. Dieser Vertrag ersetzt und hebt mit Vertragsbeginn



sämtliche etwaigen früheren mündlichen und schriftlichen Vereinbarungen der Vertragsparteien im Hinblick auf den Vertragsgegenstand auf. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Sämtliche Erklärungen der Parteien zu diesen vertraglichen Vereinbarungen haben in Schriftform zu erfolgen.

§ 11

Sollte eine der Klauseln dieser vertraglichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht den weiteren Inhalt der vertraglichen Vereinbarung. Die Vertragsparteien verpflichten sich für einen solchen Fall, statt der unwirksamen Klausel eine neue einzusetzen, die den Geist und dem ideellen Ziel dieser vertraglichen Vereinbarung entspricht.

§ 12

Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien unterliegen dem deutschen Recht. Als Gerichtsstand wird Düsseldorf vereinbart.

Wuppertal, den

Ort,

den

1. Vorsitzende
(Lizenzgeber)

.....
(LizenznehmerIn)

Anlage 1 - Markenzeichen:



Anlage A - Standards

Standards für PEKiP®-Gruppenarbeit

- Eine PEKiP®-Gruppe besteht aus 6-8 Erwachsenen und deren möglichst gleichaltrigen Babys.
- Sie beginnt ab der 4.-6. Lebenswoche der Babys, auch ein Start mit älteren Babys ist denkbar.
- Die Entwicklungsbegleitung erstreckt sich über das 1. Lebensjahr.
- Die Treffen finden einmal in der Woche für 90 Minuten vor- oder nachmittags statt, wobei das An- und Ausziehen der Babys Teil des Gruppentreffens ist.
- Die Babys sind während der Spielzeit nackt.
- Die Gruppenarbeit wird in einem genügend großen, warmen, sauberen Raum durchgeführt.
- Die PEKiP®-Anregungen stehen im Mittelpunkt der Gruppenarbeit. Sie ermöglichen eine entwicklungsadäquate Begleitung der Kinder und handlungsorientierte und situationsbezogene Bildungsarbeit mit den Erwachsenen.
- Als Demonstrationsmittel wird eine Puppe eingesetzt.
- PEKiP®-Gruppen können mit weiteren Formen der Elternarbeit ergänzt werden.
- Eine PEKiP®-Gruppe wird von einer PEKiP®-GruppenleiterIn mit PEKiP®-Zertifikat durchgeführt.
- In der werteorientierten Grundhaltung der PEKiP®-Gruppenarbeit wird die UN-Kinderrechtskonvention geachtet und dafür Sorge getragen, dass deren Grundgedanken eingehalten werden.



Anlage B - Marken: deutsch Nr. 2011611 und 305244205; europäisch Nr. 7316706 und 12328589

Einzusehen beim Deutschen Patent- und Markenamt: <https://register.dpma.de>

Datenbestand	Aktenzeichen/Registernummer	Wiedergabe der Marke	Aktenzustand
DE	2011611	PEKiP	Marke eingetragen
DE	305244205		Marke eingetragen
EM	7316706	PEKiP	Marke eingetragen
EM	12328589		Marke eingetragen

Vereinbarung über die Wahrung von Qualitätsstandards im Bereich der Prävention und Selbsthilfe

Zwischen

PEKiP® e.V. Verein für Gruppenarbeit mit Eltern und ihren Kindern im ersten Lebensjahr, vertreten durch seinen Vorstand, dieser vertreten durch seine 1. Vorsitzende, Brunhildenstr. 42, 42287 Wuppertal,

nachfolgend „PEKiP® e.V.“

und
PEKiP GruppenleiterIn in Zertifikatsfortbildung

Name:

Geb. Datum:

nachfolgend „GruppenleiterIn“

Präambel

Die GruppenleiterIn besitzt das PEKiP®-Zertifikat und hat mit dem PEKiP® e.V. einen Nutzungsvertrag über die Nutzung der Wort-/Bildmarke „PEKiP®“ abgeschlossen. Der PEKiP® e.V. strebt langfristig eine Anerkennung der PEKiP®-Kurse als Maßnahme der Gesundheitsförderung und Prävention im Sinne des § 20 SGB V durch die gesetzlichen Krankenkassen an. Derzeit verweigern die Krankenkassen den PEKiP®-Kursen eine solche Anerkennung. Um den Beitrag der PEKiP®-Kurse für die Gesundheitsförderung und Prävention zu unterstreichen und auszubauen, vereinbaren die Parteien nachfolgend die Einhaltung bestimmter Standards*.

*(unter www.pekip.de verfügbar)

§ 1

Einhaltung von Qualitätsstandards

Die GruppenleiterIn verpflichtet sich mit Ihrer Unterschrift, bei der Durchführung von PEKiP®-Kursen nachfolgende Mindeststandards einzuhalten.

Sie verpflichtet sich insbesondere dazu,

- (1) in solchen Kursen die in der Anlage A = hier Standards „Kurskonzeption“ festgehaltenen Kursinhalte abzudecken und den Kurs entsprechend der Konzeption der Anlage A auszugestalten;
- (2) den Kurs in mindestens 10 Einheiten á 90 Minuten abzuhalten;
- (3) Teilnahmebestätigungen entsprechend dem beigefügten Formular auszustellen, soweit und sobald Kursteilnehmer mindestens 8 von mindestens 10 Einheiten besucht haben;
- (4) die TeilnehmerInnenzahl der Kurse auf maximal 8 Erwachsene mit ihren Kindern zu beschränken;
- (5) die Teilnahmebestätigung vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen;
- (6) zur Evaluation den ebenfalls beigefügten Fragebogen den Kursteilnehmerinnen auszuhändigen;
- (7) den Kurs entsprechend der Vereinbarung* der „gemeinsamen und einheitlichen Handlungsfelder und Kriterien der Spitzenverbände der Krankenkassen zur Umsetzung von § 20 Abs. 1 und 2 SGB V vom 21.06.2000“ in der jeweiligen aktuellen Fassung auszurichten.



§ 2

Präventionsziele

Neben der Umsetzung des Prager-Eltern-Kind-Programms und Übermittlung der hierzu entwickelten speziellen Gruppenarbeit auf Grundlage der Spiel-, Bewegungs- und Sinnesanregungen soll Ziel des PEKiP®-Kurses auch sein, mangelnde Stressbewältigungs- und Entspannungskompetenzen zu vermitteln sowie Freude an der Bewegung. Während es bei Kindern mehr um die Vermittlung von Bewegungsfähigkeiten geht, soll insbesondere den Eltern ein Verständnis für die Bedeutung ausreichender Bewegung für die Gesundheit der Kinder vermittelt, die Bedeutung einer gelungenen Interaktion mit dem Baby und so Bewegungsmangel und Deprivationen in der Erziehungspartnerschaft bei Kindern und Jugendlichen frühzeitig entgegengewirkt werden.

§ 3

Persönliche Qualifikation der GruppenleiterIn

Die GruppenleiterIn erklärt und bestätigt, über eine der nachfolgend genannten staatlich anerkannten Ausbildungen zu verfügen:

SozialpädagogInnen, SozialarbeiterInnen, PädagogInnen, HeilpädagogInnen mit Diplom-Abschluss oder Master/Bachelor-Abschluss, ErzieherInnen

oder eine adäquate Qualifikation, die nach Prüfung des PEKiP e.V. anerkannt wurde.

Zudem bestätigt er, die von dem PEKiP® e.V. verliehene Zusatzqualifikation einer PEKiP®-GruppenleiterIn in Form einer mindestens 150-stündigen Ausbildung inklusive Supervision zu besitzen.

§ 4

Aufnahme in der Liste der Präventionskurs-GruppenleiterInnen

Der PEKiP® e.V. stellt auf Wunsch der Krankenkassen eine Liste der KursleiterInnen zur Verfügung, die Durchführung von Kursen nach Maßgabe des § 20 SGB V bereit sind. Eine Verpflichtung dazu, solche Kurse anzubieten, ist hiermit für die GruppenleiterIn nicht verbunden. Die GruppenleiterIn erklärt sich allerdings damit einverstanden, dass ihre Daten zu diesem Zwecke an die Krankenkassen weitergeleitet werden und diese Daten auch veröffentlicht werden. Das Nähere regelt die nachfolgende Bestimmung:

§ 5

Datenweitergabe

Die GruppenleiterIn ist einverstanden, dass der PEKiP® e.V. Name, Adresse, Telefonnummer und sonstige Kontaktdaten der GruppenleiterIn der Krankenkasse zur Verfügung stellt. Die GruppenleiterIn kann diese Berechtigung dem PEKiP® e.V. jederzeit ohne Angabe von Gründen entziehen. Der PEKiP® e.V. wird diese Daten an sonstige Dritte nicht weitergeben.

§ 6

Kostenerstattung durch Krankenkassen

Der PEKiP® e.V. weist darauf hin, dass derzeit die Krankenkassen keine Kostenerstattung nach § 20 SGB V vornehmen. Die Entscheidung über eine solche Kostenerstattung obliegt allein den jeweiligen Krankenkassen. Der PEKiP® e.V. kann solche Kostenzusagen weder erteilen noch verbindlich Auskunft hierüber erteilen. Auch die GruppenleiterInnen sind nicht befugt, gegenüber einzelnen KursteilnehmerInnen solche Zusagen vorzunehmen. Die TeilnehmerInnen sind an ihre jeweilige Krankenkasse zu verweisen.

§ 7

Laufzeit/Schlussbestimmungen

- (1) Die Vereinbarung ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie ist beiderseitig mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende kündbar.
- (2) Sollte eine Regelung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so soll diese die Gültigkeit der Vereinbarung ansonsten nicht berühren. Die Parteien verpflichten sich, an die Stelle der unwirksamen Regelung eine Regelung treten zu lassen, die dem gewollten, insbesondere der beabsichtigten Kostenerstattung und Anerkennung als Präventionsmaßnahme im Sinne des §20 SGB V am nächsten kommt.

Wuppertal, den

Ort,

den

1. Vorsitzende
(Lizenzgeber) (PEKiP®-Gruppenleiterin)